

# NEWS ab 2019

## Rentenerhöhung

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV- und IV-Leistungen an die Lohn- und Preisentwicklung per 1. Januar 2019 anzupassen. Die neuen Rentenbeträge betragen:

Minimale Altersrente	CHF 1'185.00
Maximale Altersrente	CHF 2'370.00
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	CHF 3'555.00

## Erhöhung Mindestbeitrag Nichterwerbstätige

Ebenfalls wird der Mindestbeitrag ab 2019 erhöht auf CHF 482.00 (AHV CHF 395.00, IV CHF 66.00, EO CHF 21.00).

## Verwaltungskostenanpassung

Unsere Verwaltungskostenansätze konnten aufgrund einer sparsamen und sinnvollen Geschäftspolitik seit Jahrzehnten unverändert auf tiefem Niveau belassen werden. Dies wird definitiv auch für das Jahr 2019 so bleiben. Ab 2018 wird allerdings eine Anpassung bzw. Richtigstellung der Verwaltungskosten anhand der seit Jahren geltenden Lohnsummenstufen vorgenommen. Diese Angleichung an die korrekten Gegebenheiten, wird für unsere Kunden i. d. R. keine grösseren Auswirkungen nach sich ziehen.

Die Anpassung erfolgt rückwirkend für das Jahr 2018 und wird mit der Jahresabrechnung 2018 erstellt.

### AHV-Pflichtige Lohnsumme Verwaltungskosten-Ansatz

bis	1 Mio.	CHF	0.10%
bis	2 Mio.	CHF	0.08%
bis	5 Mio.	CHF	0.06%
bis	10 Mio.	CHF	0.05%
bis	20 Mio.	CHF	0.04%
über	20 Mio.	CHF	0.03%

## Elektronische Lohnmeldung (ELM)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen übermittelte Lohnmeldung via Swisdec für uns nicht sofort sichtbar ist. Erst wenn die Daten mittels Freigabelink auf der gesicherten Bestätigungs-Website der Ausgleichskasse kontrolliert und freigegeben (übermitteln) wurde, können wir die Daten weiterverarbeiten.

## Änderung beim Partnerweb

Ab Mitte 2019 gibt es nur noch das Partnerweb mit zweistufigen Authentifizierung (SMS, Zertifikat etc.). Sollten Sie noch einen einfachen Zugang haben (Benutzername/Passwort), bitten wir Sie jetzt mit dem Upgrade zu beginnen. Im Partnerweb können Sie unter Info / Kurzreferenz nachlesen was die Vorzüge des erweiterten Partnerwebs sind.

## Neue Kontaktpersonen

Wir bitten Sie um eine entsprechende Mitteilung, falls ein Wechsel in der Personalabteilung stattfindet. Bitte geben Sie uns die neuen Kontaktdaten (Name, Telefonnummer und E-Mailadresse) bekannt.

## Filialeröffnungen und -schliessungen

Es sind uns sämtliche **Filialeröffnungen und -schliessungen umgehend** mit genauem Datum zu **melden**. Dies, da wir derartige Änderungen den entsprechenden kantonalen Ausgleichskassen zur Aktualisierung ihres Registers weiterleiten müssen.

## Berufliche Vorsorge 2. Säule (BVG)

Wussten Sie eigentlich schon, dass Sie als Mitglied der Ausgleichskasse Handel Schweiz bei unserer BVG-Stiftung von attraktiven Vorzugskonditionen profitieren? So bezahlen Sie zum Beispiel für den Anschluss der Beruflichen Vorsorge aktuell keinerlei Verwaltungskosten und der obligatorische Beitrag an den Sicherheitsfonds wird zurzeit vollumfänglich von der BVG-Stiftung getragen. Gerne stehen Ihnen unsere Ansprechpartner der BVG-Stiftung Handel Schweiz für weitere Informationen unverbindlich zur Verfügung.

### Neue Grenzbeträge ab 2019:

Mindestjahreslohn	CHF	21'330.00
minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'555.00
Koordinationsabzug (Jahresbetrag)	CHF	24'885.00
obere Limite des Jahreslohns	CHF	85'320.00

## Informationen der Familienausgleichskasse (FAK)

### Allgemeines zu Mutationen von Bezüglern und Familienzulagen

Aus Gründen des Datenschutzes weisen wir Sie darauf hin, dass es Ihren Mitarbeitenden freisteht, die Anmeldung zur Abklärung des Zulagenanspruchs direkt bei unserer Familienausgleichskasse einzureichen.

**Austritte oder Mutationen** von Bezüglern sind gesetzlich begründet **innert 10 Tagen** der Familienausgleichskasse **zu melden**.

Damit wir Ihnen einen reibungslosen Ablauf Ihrer eingereichten Familienzulagen-Dossiers gewährleisten können, machen wir Sie auf nachfolgende Punkte aufmerksam:

- Wir sind auf sämtliche Dokumente, welche gemäss Meldeschein zur Überprüfung eines Zulagenantrags benötigt werden (siehe Seite 4 des Meldescheins), angewiesen. Nicht eingereichte und daher von uns nachträglich verlangte Dokumente **verzögern das Bearbeitungsverfahren**.
- Eingereichte Unterlagen werden **nach Eingangsdatum bearbeitet** (dies gilt auch für E-Mail). Aus Gleichbehandlungsgründen können keine Dossiers bevorzugt bearbeitet bzw. behandelt werden.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt durchschnittlich **15 Arbeitstage**.
- **Mutationsmeldungen: Jegliche Änderungen** betreffend der Angaben des Versicherten, seines Arbeitsverhältnisses, Arbeitskantons, der Angaben des anderen Elternteils oder bezüglich der Ausbildung des Kindes / der Kinder, sowie auch bei Meldung weiterer Kinder und Wiedereintritt, **sind mittels Mutationsformular** (Download unter [www.ak71.ch](http://www.ak71.ch)) **zwingend zu melden**. Dies gilt auch für Adressänderung des Versicherten. **Bitte beachten Sie, dass die Personalien des anderen Elternteils in allen Fällen zwingend auszufüllen sind (ausser bei Austritt des Mitarbeitenden).**

## Diverses:

- **Kinder im Ausland:** Der Zulagenanspruch für Kinder mit Wohnsitz im Ausland wird neu durch unsere Familienkasse jährlich geprüft.
- **Mutationsmeldungen betreffend Krankheit oder Unfall** müssen erst nach 4 Monaten (Ereignismonat + 3 Folgemonate) eingereicht werden.
- **Unbezahlter Urlaub:** Über den Zulagenanspruch während des unbezahlten Urlaubes wird erst nach Wiederaufnahme der Arbeit entschieden.

## Erhöhung Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen

Das AHV-pflichtige Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen wird per 01. Januar 2019 auf monatlich CHF 592.00 resp. jährlich CHF 7'110.00 erhöht.

## FAK-Ansätze 2019

Der Vorstand der Familienausgleichskasse hat an seiner November-Sitzung 2018 über die FAK-Ansätze 2019 in eigener Geschäftsführung entschieden.

Die Liste mit den FAK-Ansätzen 2019 finden Sie in detaillierter Form als Anhang zu diesem Schreiben. Bitte beachten Sie die Anpassung der Zulage ab 01. Januar 2019 im Kanton Waadt.

## Informationen Erwerbsersatzordnung (EO)

Bitte beachten Sie, dass wir nur die Original EO-Anmeldekarten verarbeiten können. Eingereichte Kopien dürfen wir nicht akzeptieren. Dies gilt auch für das Partnerweb.

## Diverse kantonale Fonds, Beitragssätze 2019

• Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich (BBF ZH)	0.100%
• Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg (FBG FR)	0.040%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Freiburg	0.040%
• Waadtländische Gesetz über die Familien-Ergänzungsleistung (LPCFam) (davon 0.06% als Arbeitgeberbeitrag und 0.06% als Arbeitnehmerbeitrag)	0.120%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Waadt (FONPRO)	0.090%
• Kinderbetreuungsfonds / Tagesstätten des Kantons Waadt (LAJE)	0.160%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Wallis	0.100%
• Familienfonds des Kantons Wallis	0.160%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Neuenburg (FFPP)	0.087%
• Kinderbetreuungsfonds /Tagesstätten des Kantons Neuenburg (LAJE)	0.180%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Jura	0.050%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Tessin	0.095%
• Fonds für ergänzende Kinderzulagen des Kantons Tessin (AFI) (darin ist der Beitrag von 0.003% zur Finanzierung der Adoptionszulage enthalten)	0.153%
• Fonds über das Elterngeld (assegno parentale AP)	0.120%
• Beiträge an den Sozialfonds des Kantons Schaffhausen (davon 0.12% als Arbeitgeberbeitrag und 0.06% Arbeitnehmerbeitrag)	0.180%
• Arbeitslosenhilfsfonds des Kantons Luzern (ALHF)	0.005%

## Berufsbildungsfonds des Kantons Genf für das Jahr 2019

Der Kanton Genf erhebt bei den angeschlossenen Firmen seiner Familienausgleichskassen einen jährlichen Beitrag von CHF 31.00 pro Arbeitnehmer für die Finanzierung des Berufsbildungsfonds. Für die Ermittlung des Zuschusses an diesen Fonds benötigen wir daher die Anzahl Arbeitnehmer im Kanton Genf, welche Ihre Firma im Monat Dezember 2018 beschäftigt hat. Zu diesem Zweck, werden wir Sie im Frühling 2019 mit einer speziellen Anfrage kontaktieren.

## Neuer Fonds Kanton Tessin per 1. Januar 2019

Der Kanton Tessin führt auf den 1. Januar 2019 einen neuen Fonds ein, mit welchem Familien direkt unterstützt werden und welcher eine Unternehmenspolitik für die Vereinbarkeit/Kompatibilität zwischen Beruf und Familie fördern soll. Dieser Fonds wird nur durch Arbeitgeberbeiträge finanziert (SE und NE sind davon ausgenommen). Die Leistungen werden ausschliesslich durch den Kanton Tessin entschädigt.

## Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf

Die Ansätze für das Jahr 2019 lauten wie folgt:

**0,092 %:** für **Arbeitgeber** auf den bezahlten Löhnen an die im Kanton Genf beschäftigten Arbeitnehmenden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils 0,046%).

**0,046 %:** für **Selbständigerwerbende** und **Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber**.